

Lesefassung

Hauptsatzung der Gemeinde Wilhelmsburg vom 12.05.2014

bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 07/2014 vom 16.07.2014

mit eingearbeitetem Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2014 zur 1. Änderungssatzung vom 24.11.2014; bekannt gemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachungen der Gemeinde Wilhelmsburg am 27.11.2014

mit eingearbeitetem Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2016 zur 2. Änderungssatzung vom 14.11.2016; bekannt gemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachungen der Gemeinde Wilhelmsburg am 30.11.2016

mit eingearbeitetem Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 zur 3. Änderungssatzung vom 26.08.2019; bekannt gemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachungen der Gemeinde Wilhelmsburg am 28.08.2019

mit eingearbeitetem Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.2019 zur 4. Änderungssatzung vom 09.10.2019; bekannt gemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachung der Gemeinde Wilhelmsburg am 15.10.2019

Mit eingearbeitetem Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.09.2020 zur 5. Änderungssatzung vom 10.09.2020; bekannt gemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachung der Gemeinde Wilhelmsburg am 24.09.2020

mit eingearbeitetem Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.10.2021 zur 6. Änderungssatzung vom 28.10.2021; bekannt gemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachung der Gemeinde Wilhelmsburg am 02.11.2021

mit eingearbeitetem Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.10.2024 zur 7. Änderungssatzung vom 18.10.2024; bekannt gemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachung der Gemeinde Wilhelmsburg am 28.11.2024

mit eingearbeitetem Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2025 zur 8. Änderungssatzung vom 22.04.2025; bekannt gemacht im Internet unter der Adresse <http://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/> - Bekanntmachung der Gemeinde Wilhelmsburg am 22.04.2025

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name / Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Wilhelmsburg führt ein Dienstsiegel.

- (2) Als Dienstsiegel wird das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild Vorpommerns ohne Schild mit der Umschrift "Gemeinde Wilhelmsburg Landkreis Vorpommern-Greifswald" geführt.

§ 2 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Wilhelmsburg gehören die Ortsteile Eichhof, Fleethof, Friedrichshagen, Mariawerth, Mühlenhof und Wilhelmsburg. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einberufung kann auch in Form der vereinfachten Bekanntmachung i. S. d. § 8 Abs. 6 erfolgen. Die Versammlung kann auch örtlich begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
Der schriftliche Bericht ist der Niederschrift beizufügen.
- (5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist auch Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tagt öffentlich. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind mittels entsprechend technischer Vorrichtungen mit Tonträgern vollständig aufzuzeichnen. Es werden jährlich mindestens 4 Sitzungen durchgeführt.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4a Vergabeverfahren und Wertgrenzen

- (1) Die Wahl des Vergabeverfahrens hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu erfolgen. Die Entscheidung wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung - VgV ermittelt. In allen anderen Fällen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter an.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1
 - bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- bis 5.000,- €
 - sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,- bis 2.500,- € der Leistungsrate, bis maximal 5.000,- € Jahresleistung.
 2. im Rahmen der Nr. 2
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 501,- bis 5.000,- €
 - sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,- bis 5.000,- € je Fall.
 3. im Rahmen der Nr. 3
 - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500,- bis 5.000,- €,
 - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,- €
 - sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- bis 250.000,- €.
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €.
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 1.001,- bis 50.000,- €.

- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung ab 100,- bis 1.000,- €.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 4 und 5 zu unterrichten.
- (7) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (8) Gemäß § 36 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird folgender Ausschuss gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Besetzung</u>
Ausschuss für Kultur und Sport	Beratung der Gemeindevertretung zu Fragen der Entwicklung von Kultur und Sport in der Gemeinde	2 Gemeindevertreter/innen 1 sachkundige/r Einwohner/in

- (9) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V überträgt die Gemeinde Wilhelmsburg die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.
- (10) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen der Nr. 1: mit Ausnahme von Auftragsvergaben
 - bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 1.000,- €,
 - sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,- € der Leistungsrate bis maximal 3.000,- € Jahresleistung.
 2. im Rahmen der Nr. 2
 - bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als 500,- €,
 - sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500,- € je Fall.
 3. im Rahmen der Nr. 3
 - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,- €,
 - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 1.000,- €,
 - sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung unterhalb einer Wertgrenze von 1.000,- €.
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- €.
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen bis zu 1.000,- €
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei Verträgen mit Ausnahme von Verträgen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500,- € der Leistungsrate, monatlich.
- (3) Die Gemeindevertretung ist in der nächstfolgenden Sitzung über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,- € pro Monat können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform

ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €. Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 100,-€ pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.

- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sie oder er entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet),
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungsgebiet).

§ 7 Entschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- €, die zweite Stellvertretung monatlich 100,- €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- €.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,- €.
- (5) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,- €.
- (6) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wilhelmsburg erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/wilhelmsburg/bekanntmachungen/>. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung. Satzungen und Flächennutzungspläne, die auf Grundlage

des Baugesetzbuches oder der Landesbauordnung M-V erlassen wurden, sind über das Internet unter <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/wilhelmsburg/bauleitplanung/> und <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/einsehbar>. Textfassungen der Satzungen und Flächennutzungspläne werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse: Amt Torgelow-Ferdinandshof, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten der Gemeinde Wilhelmsburg kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden. Zusätzlich ist die Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/wilhelmsburg/bekanntmachungen/> vorzunehmen. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegungen sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/wilhelmsburg/bekanntmachungen/> im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen, zur Verfügung gestellt.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

in Eichhof:	Straße der Einheit 86 (Buswartehalle)
in Fleethof:	Fleethof Nr. 6
in Friedrichshagen:	Friedrichshagen Nr. 22
in Mariawerth:	gegenüber dem Wohnhaus Mariawerth Nr. 3
in Mühlenhof:	an der Bushaltestelle
in Wilhelmsburg:	Straße der Freundschaft 11

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden über die Bekanntmachung nach Abs. 1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Abs. 4 zur Kenntnis gegeben. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4.

- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Adresse <https://www.amt-torgelow-ferdinandshof.de/de/wilhelmsburg/bekanntmachungen/gemeindevertretersitzungen/> einzusehen.

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

- (1) Über Stundungsanträge entscheidet:
- | | |
|--------------------------------|------------------|
| der Bürgermeister bei Beträgen | bis zu 1.000,- € |
| darüber die Gemeindevertretung | |
- (2) Über Anträge zur Niederschlagung entscheidet:
- | | |
|--------------------------------|------------------|
| der Bürgermeister bei Beträgen | bis zu 1.000,- € |
| darüber die Gemeindevertretung | |
- (3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| der Bürgermeister bei Beträgen | bis zu 500,- € |
| darüber die Gemeindevertretung | |

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit erhält die Satzung vom 12.05.2014 eine Fassung vom 22.04.2025.